

Allgemeine Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Auftragserteilung

- 1.1. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Vertragsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot/Angebotsunterlagen

- 2.1. Wir behalten uns vor, Bestellungen innerhalb von vier Wochen anzunehmen.
- 2.2. An Nachbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns jeweils Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die von uns angegebenen Preise gelten nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellungen werden als Neuaufträge behandelt. Die genannten Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung, Verzollung und Mehrwertsteuer nicht ein. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unsere Preise „ab Werk“.
- 3.2. Rechnungen sind zahlbar wie folgt: innerhalb 30 Tage netto Kasse. Bei Lohnarbeiten/Werkverträgen/Werklieferverträgen innerhalb 8 Tagen netto.
- 3.3. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenrechte des Bestellers sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt. Im Übrigen setzt Zurückbehaltung voraus, dass der Gegenanspruch des Bestellers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit

- 4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.
- 4.2. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Rechnungswertes, maximal 5 % des jeweiligen Rechnungswertes zu verlangen. Erfolgt unsere Lieferung nicht fristgerecht und auch nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Besteller bzgl. der bestellten Lieferung zum Rücktritt berechtigt.
- 4.3. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend macht, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

4.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Falle geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.6. Höhere Gewalt ist ein von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerst zumutbare Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig hätte abgewendet, verhindert oder unschädlich gemacht werden können.

Höhere Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere Naturkatastrophen jeder Art wie Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen und Vulkanausbrüche, sowie Mobilmachung, Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Aufruhr, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Epidemien und Pandemien, Streiks und Aussperrung, soweit Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit)) und die termingemäße Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen uns die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte und dort bestellte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten. Voraussetzung des Rücktritts ist, dass wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und evtl. Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

4.7. Wir sind berechtigt, Teillieferungen auszuführen und diese jeweils gesondert zu fakturieren.

4.8. Teillieferungen bis 10% sind zulässig, sofern nicht der Besteller schriftlich im Auftrag Teillieferungen als unzulässig bezeichnet hat.

4.9. Stellen wir den Versand auf Wunsch des Bestellers zurück, so werden dem Besteller, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

5.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel EXW gem. Incoterms[®] 2020.

6. Gewährleistung

6.1. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

6.2. Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Vertragspreises zu verlangen.

6.3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitgehende Ansprüche des Bestellers –gleich aus welchen Rechtsgründen- ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

6.4. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

6.5. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.

7. Gesamthaftung

7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als vorstehend in Abschnitt 6 Abs. 4 bis 6 vorgesehen, ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches- ausgeschlossen.

7.2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß 1.4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt für anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

7.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.4. Für die Auftragsausführung gelten vorrangig vereinbart die von uns vorgegebenen Spezifikationen, ansonsten die anwendbaren DIN-Normen.

7.5. Für Schäden an fremden Material hervorgerufen durch unsere Mitarbeiter, haften wir nur insoweit als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu dem Schaden geführt hat.

7.6. Unsere Verpflichtung zum Schadenersatz ist in jedem Fall auf max. den zweifachen Betrag des Auftragswertes begrenzt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Uns zustehendes Eigentum am Vertragsgegenstand behalten wir uns bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

8.2. Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bis zur endgültigen Bezahlung pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter an der Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß 771 ZPO erheben könne. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage

gemäß 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Besteller ist nicht zu anderen Verfügungen über unsere Eigentumsware berechtigt, insbesondere nicht unsere Eigentumswaren zu beleihen, zu verpfänden, eine Bürgschaft, eine Schuldverschreibung, einer Sicherungsübereignung oder ein sonstiges Zahlungsverprechen gegenüber Dritten mit unserer Eigentumsware zu decken.

8.4. Der Besteller ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder auch nach Verarbeitung weiterverkauft ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erläsen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gegen den Besteller gestellt ist oder Zahlungseinstellung des Bestellers vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern oder Dritten die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.

8.5. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8.6. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8.8. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Ist vereinbart, dass die Zahlung im Scheck-/Wechsel-verfahren erfolgt, so tritt Eigentumsübertragung nur bei endgültiger Einlösung des Wechsels ein.

9. Lohnarbeiten

9.1. Für Lohnarbeiten gilt im Einzelnen, soweit nicht in vorstehenden Regelungen abweichend ausgewiesen:

9.2. Im Falle der Schlechterfüllung hat der Besteller uns den bearbeiteten Gegenstand zum Kauf anzubieten. Die

Preisbestimmung erfolgt durch uns, wenn nicht durch Gutachten eine Wertdifferenz zu unserem Angebot in Höhe von mehr als 30% nachgewiesen ist.

9.3. Wir sind bei auch nur einzelner Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, die Durchführung aller uns in Auftrag gegebenen Leistungen sofort einzustellen.

9.4. Führt die mangelhafte Ausführung zu Unbrauchbarkeit des beigestellten Werkstückes, führen wir den Auftrag erneut kostenlos aus unter Beteiligung an den nachgewiesenen Anschaffungskosten/Wiederbeschaffungskosten des Bestellers am ursprünglichen Werkstück mit maximal 30% , wenn die Schadensursache darauf beruht, dass wir mehr als mittlere Fahrlässigkeit insoweit zu vertreten haben. Weitergehende Ansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, aus Anlass seiner Beendigung oder aus seiner Anbahnung, insbesondere auch für Scheck- und Wechselklagen ist Pforzheim oder nach unserer Wahl der Sitz des Bestellers. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechtes CISG.

Profiltech GmbH
Stufenbandprofile
Industriestraße 3
75210 Keltern-Niebelsbach
Tel. (07082) 9238-0
Fax (07082) 923850
E-mail: info@profiltech.de